

Kriterien zur Verleihung eines Integrationspreises durch den Rhein-Kreis Neuss

(Entwurf)

Vorwort:

Der Rhein-Kreis Neuss mit seinen acht Städten und Gemeinden ist ein weltoffener, von kultureller Vielfalt geprägter Kreis. Am 31.12.2008 waren 443.608 Einwohner gemeldet, hiervon hatten 10,1 % eine ausländische Staatsangehörigkeit. Jede fünfte Person besitzt mittlerweile einen Migrationshintergrund. In dem Bewusstsein, dass ein friedliches, tolerantes Zusammenleben nur möglich ist, wenn die grundlegenden Werte unserer Verfassung beachtet, gefördert und täglich gelebt werden, haben Kreistag und Landrat entsprechende Leitziele entwickelt und in der gemeinsamen „Erklärung für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ zum Ausdruck gebracht. Es gilt, für demokratische Werte und Toleranz einzustehen, soziales Engagement und einen interkulturellen Dialog zu fördern und jeglicher Form von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und damit zusammenhängender Gewalt entschlossen entgegenzutreten. Hierzu bedarf es der Vernetzung und Zusammenarbeit der demokratischen Kräfte vor Ort. Insbesondere junge Menschen sollen emotional gestärkt werden, um für Toleranz und Demokratie einzutreten. Als konkrete Maßnahme zur Würdigung und Förderung von sozialem Engagement im Sinne der „Erklärung für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ lobt der Rhein-Kreis Neuss einen Integrationspreis aus.

1. Voraussetzungen und Zweck

Der Rhein-Kreis Neuss verleiht den Integrationspreis zur Anerkennung und Würdigung des sozialen Engagements von Personen und Institutionen, die sich im täglichen Leben in besonderer Weise für ein gleichberechtigtes und friedliches Miteinander in der Gesellschaft einsetzen und damit ein Bewusstsein der gegenseitigen Anerkennung und Toleranz schaffen. Besonders förderungsfähig sind Maßnahmen, die der interkulturellen Verständigung dienen und insbesondere jungen Menschen die positiven Werte der Demokratie vermitteln und sie darin bestärken, jeglicher Form von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit mit Bestimmtheit entgegenzuwirken.

2. Vergabe des Integrationspreises

Der Integrationspreis wird am 16. November, dem Internationalen Welttag der Toleranz, vergeben. Eine Aufteilung auf mehrere Preisträger ist zulässig. Die Vergabe erfolgt durch eine unabhängige Jury. Die Übergabe des Integrationspreises nimmt der Landrat oder dessen Vertreter im Rahmen einer feierlichen, öffentlichen Präsentation vor. Der Integrationspreis bietet die Chance, dass die prämierte Maßnahme einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt wird und damit einen Vorbildcharakter entwickeln kann. Durch die öffentliche Präsentation in einem festlichen Rahmen und die Vergabe von Urkunden wird eine entsprechende Würdigung erzielt.

Der Preis wird ausschließlich für gemeinnützige, der Integration und Gleichberechtigung dienliche Projekte verliehen. Der Integrationspreis kann für ein Projekt oder eine Maßnahme nur einmal verliehen werden. Projekte und Maßnahmen, die bereits vom Rhein-Kreis Neuss bezuschusst werden, können nicht berücksichtigt werden.

3. Preisträger

Preisträger können sein:

- Einzelpersonen aller Altersgruppen, die im Rhein-Kreis Neuss wohnen
- Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen, die ihren Sitz im Rhein-Kreis Neuss haben und dort ihr förderungsfähiges Engagement einbringen
- Schulen und Kindergärten aus dem Rhein-Kreis Neuss
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften aus dem Rhein-Kreis Neuss
- private Initiativen und Bürgerinitiativen aus dem Rhein-Kreis Neuss

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rhein-Kreises Neuss sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

4. Jury

Über die Verleihung des Integrationspreises entscheidet eine Jury. Der Jury gehören folgende Personen an:

- der Allgemeine Vertreter des Landrates
- der Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses
- je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen

5. Kriterien für die Vergabe

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen müssen die Art, den Umfang, das Ziel und den Verlauf des herausragenden Engagements im Bereich der Integration und der interkulturellen Verständigung sowie der demokratischen Wertevermittlung deutlich erkennen lassen. Folgende Kriterien werden dabei besonders berücksichtigt:

- ehrenamtliches/ bürgerschaftliches Engagement
- Stärkung der interkulturellen Kompetenz
- Stärkung der demokratischen Werte wie Toleranz und Respekt
- Förderung des Miteinanders von Menschen mit unterschiedlicher Herkunftsgeschichte
- innovative Idee
- außergewöhnliche und originelle Wege bei der Umsetzung und Finanzierung
- Kosten der Maßnahme
- Vorbildfunktion
- Nachhaltigkeit der Maßnahme
- Planung weiterführender Aktivitäten über das Projekt hinaus
- Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren
- die Maßnahmen sollten bereits in der Praxis erprobt, aber noch nicht abgeschlossen sein

6. Verfahren

Der Integrationspreis des Rhein-Kreises Neuss wird öffentlich ausgeschrieben. Die potentiellen Preisträger können sich selbst bewerben oder vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Rhein-Kreises Neuss, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Bewerbungsschluss für das jeweilige Jahr wird in der Ausschreibung bekannt gegeben. Die Vorschläge sollen schriftlich, in deutscher Sprache und umfangreich dokumentiert eingereicht werden. Eventuell vorgegebene Vordrucke sind zu benutzen, können aber durch weiteres Material (wie z.B. Fotos, Video, DVD) ergänzt werden. Nach Prüfung der Vorschläge entscheidet die Jury über die Verleihung des Integrationspreises. Die Bewerbungsunterlagen sind an den Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Sozialamt – 50.5.2 Integration von Migranten -, Lindenstr. 2, 41515 Grevenbroich zu richten.

7. Rechtliches

Die Teilnahme am Wettbewerb führt zu keinem Anspruch auf Finanzierung von Projekten. Ein Anspruch auf Verleihung des Integrationspreises besteht nicht.

Mit der Teilnahme am Wettbewerb befugt der Urheber den Rhein-Kreis Neuss, die eingereichten Beiträge zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen und ggf. für diese Zwecke zu bearbeiten. Die Teilnehmer sichern zu, dass sie die Urheber der eingereichten Beiträge sind. Sie gewährleisten, dass durch ihre Beiträge Rechte Dritter nicht verletzt werden. Eine Rückgabe der eingereichten Beiträge ist nicht möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Kriterien treten mit dem Datum der Beschlussfassung im Kreisausschuss in Kraft.